

Alleignädigst privilegiertes

Leipziger Tageblatt.

N 110.

Donnerstag, den 18. October.

1832.

Tages-Befehl an die Communalgarde zu Leipzig, den 17. October 1832.

Die Uebung, auf Generalmarsch sich zu versammeln, wird in der nächsten Woche an einem der Tage vom 22. bis mit 24. d. M. statt haben, zugleich aber auch, auf Antrag eines wohlwollenden Stadtrathes, eine Uebung aller bei einem ausbrechenden Feuer zu treffenden Maaßregeln damit verbunden werden, soweit solches statthast ist.

Es haben sich daher sämtliche Communalgardisten an genannten Tagen, soweit als es ihre Geschäfte zulassen, in Bereitschaft zu halten, auf Generalmarsch völlig bewaffnet auf dem Alarmplatz ihrer Compagnieen so schnell als möglich einzutreffen, wovon jedoch alle bei den Spritzen oder sonstigen Feuerlöschanstalten angestellte Gardisten ausgenommen sind, welche, dieser letztern Bestimmung nach, der von einem wohlwollenden Stadtrathe zu erlassenden Anordnung nachzukommen haben.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß bei einem wirklichen Feuer Feuerlärm geschlagen wird, und künftig auf Generalmarsch auch die bei den Löschanstalten angestellten Gardisten, gleich den Uebrigen, bei ihren Compagnieen sich einzustellen haben.

Der Commandant.
Major von Goldacker.

Erinnerung an Abführung der Consumtions- = Fixaccis- = Reste.

Da in der Zeit her mehrere zur Consumtions- = Fixaccise oder zu dem sogenannten gelben Buche beitragspflichtige Bewohner der Stadt Leipzig mit den geordneten Beiträgen zurückgeblieben sind, hierunter aber von Seiten der unterzeichneten Einnahme länger nicht nachgesehen werden kann, vielmehr selbiger die Einziehung und Berechnung derartiger Reste obliegt: so wird deren ungesäumte Bezahlung hiermit in Erinnerung gebracht, und die Berichtigung binnen 14 Tagen, von jetzt an, erwartet, indem nach Ablauf dieser Frist gegen die Restanten mit executivischer Einbringung der Rückstände verfahren werden mußte.

Leipzig, den 8. October 1832.

Die Königl. General- = Accis- = Einnahme allhier.

Erinnerung an Abführung der Servis- = Reste.

Die seit einigen Monaten eingetretene Ermäßigung der Servisbeiträge der vorstädtischen Grundstücksbesitzer hat nur unter der Voraussetzung statt finden können, daß diese Beiträge bis zu der, höchsten Entscheidung unterliegenden, Regulirung der dießfalligen Verhältnisse